

Erfahrungen eines Naturschutzverbandes mit der Bewirtschaftungsplanung der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) in Natura-2000-Gebieten

NNA-Seminar: "Naturschutz im Landeswald - Neukonzeption der Bewirtschaftungsplanung (BWPI) der NLF in Natura 2000-Gebieten, Hot-Spot-Konzept und NWE5-Projekt" am 16.04.2015

Nach der FFH-Richtlinie müssen für Natura-2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Die daher zwingend erforderliche Zustandserfassung und -bewertung, Zieldefinition und Maßnahmenplanung erfolgt „gegebenenfalls“ als Bewirtschaftungsplan. Das Bundesamt für Naturschutz vertritt die Auffassung, dass Bewirtschaftungspläne u.a. notwendig sind, wenn wirtschaftliche Nutzungen stattfinden, so dass sie also in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern immer aufzustellen sind. Bedauerlicherweise existieren Bewirtschaftungspläne in Niedersachsen aber außerhalb des Landeswaldes noch kaum. Dass die NLF systematisch in FFH-Gebieten Bewirtschaftungspläne aufstellen, ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen. Die Leistungen vieler sehr für den Naturschutz engagierter Förster und Planbearbeiter sowie der Mitarbeiter in den Naturschutzbehörden bei der Aufstellung und Umsetzung der Pläne ist dabei hoch anzuerkennen.

Die Bewirtschaftungspläne der NLF, die aus Naturschutzzwecken gewidmeten Landeszuweisungen finanziert werden, müssen allerdings daran gemessen werden, in welchem Maße sie wirklich effizient den Naturschutzziele dienen und nicht vor allem ohnehin geplante forstliche Nutzungen zu legitimieren versuchen. Zwar enthalten die Bewirtschaftungspläne im Einzelnen viele wertvolle Erkenntnisse und Hinweise für den Naturschutz. Sie weisen aber auch grundlegende Defizite auf, die in der Regel auf landesweiten Vorgaben von NLF, MU und ML beruhen.

1. Bearbeitungsgebiete

1.1 Nur NLF-Flächen in FFH-Gebieten bearbeitet

In den Bewirtschaftungsplänen der NLF werden nur die Flächen im Eigentum der Landesforsten bearbeitet. Wenn nur Teilflächen im Landesbesitz sind, bieten die Pläne deshalb keine Grundlage zur Zustandsbeurteilung der Lebensraumtypen und Arten im ganzen FFH-Gebiet.

Deshalb sollten Bewirtschaftungspläne jeweils für das ganze FFH-Gebiet und nicht nur für die NLF-Flächen erstellt werden. Zustandsbeschreibungen und Ziele müssen auf Gebietsebene formuliert werden. Die Anforderungen an die Waldbesitzarten können differenzieren (besondere Gemeinwohlverpflichtung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand).

1.2 Vogelschutzgebiete nur teilweise berücksichtigt

Europäische Vogelschutzgebiete werden in den Bewirtschaftungsplänen der NLF nur soweit berücksichtigt, wie sie sich mit FFH-Gebieten überschneiden. Dies ist inhaltlich nicht zu begründen. Es ist notwendig, besitzübergreifende Bewirtschaftungspläne für europäische Vogelschutzgebiete zu erarbeiten.

2. Unzureichende Einvernehmensherstellung

Mit dem Einvernehmen am Ende der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne bescheinigt die untere Naturschutzbehörde, dass sie ausschließt, dass durch die geplante Bewirtschaftung eine Beein-

trächtigung der Erhaltungsziele auftreten könnte. Das Verfahren hat somit den Charakter einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit. Daraus folgt:

- Bestandteil der Einvernehmensherstellung müssen auch die zusammenfassenden und einzelflächenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks im Gebiet des FFH-Gebietes sein, ohne die nicht zu erkennen ist, wo in den FFH-Gebieten besondere Potenziale (z.B. besonders alte Bestände, noch keine Beeinträchtigung der Waldstruktur durch Holzeinschläge) vorhanden sind oder möglicherweise beeinträchtigende Nutzungen geplant sind. Die untere Naturschutzbehörde muss diese Unterlagen daher erhalten. Da die Forsteinrichtung nach dem neuen Verfahren nachgelagert ist, sollte das endgültige Einvernehmen erst bei Vorliegen sowohl des Bewirtschaftungsplans als auch des Forstbetriebswerks erteilt werden.
- Die Nutzungsansätze des Forstbetriebswerks für die Einzelbestände sollten nach der Einvernehmensherstellung als Nutzungsobergrenzen verbindlich sein. Die Einschläge dürften also ohne gesonderte Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht höher ausfallen, als im Forstbetriebswerk vorgesehen. Wo keine Nutzungen dargestellt sind, dürfen auch keine stattfinden.
- Alle Bewirtschaftungsrestriktionen des Bewirtschaftungsplans müssen für die jeweiligen Einzelbestände im Betriebswerk (Bestandeslagerbuch) verzeichnet sein. Dies gilt auch für Regelungen, die großflächig gelten (Gebiet eines NSG oder ganzes FFH-Gebiet), da die Erfahrungen zeigen, dass die verstreuten Hinweise im Bewirtschaftungsplan bei der Arbeit im Wald sonst nicht unbedingt beachtet werden. Diese Anforderungen sind in den beiden Betriebswerken, die dem BUND vorliegen, nicht erfüllt.
- Bis zur Erteilung des Einvernehmens müssen alle Handlungen, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen können, insbesondere Einschläge bei Altbeständen, ausgesetzt bzw. im Einzelfall mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Die NLF führen aber ihre geplanten Holznutzungen unverändert auch dann durch, wenn das Einvernehmen noch nicht erteilt ist oder sogar ausdrücklich verweigert wird. So lange es für die forstliche Nutzung im Ergebnis ohne Folgen bleibt, ob die Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele feststellt oder nicht, ist das aufwändige Verfahren der Bewirtschaftungsplanung im Kern sinnlos. Da die Verantwortung für die Sicherung der Erhaltungsziele den unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde, ihnen hier aber keine Entscheidungsrechte zugestanden werden, schaffen NLF, MU und ML einen offen rechtswidrigen Zustand.

3. Verbändebeteiligung ohne Betriebswerks-Daten

Nachdem eine Beteiligung der Naturschutzverbände bei den Bewirtschaftungsplänen (vorher E+E-Pläne, Managementpläne) von den NLF bis dahin abgelehnt wurde, findet sie seit 2014 statt. Dies ist zu begrüßen. Der BUND hat bisher zu allen vorgelegten Plänen umfassend Stellung genommen.

Auch bei der Verbändebeteiligung gehören zu den das Verfahren betreffenden Unterlagen, die aufgrund der gesetzlichen Mitwirkungsrechte (§ 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) übersandt werden müssen, die zusammenfassenden und einzelflächenbezogenen Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks im Gebiet des FFH-Gebietes. Aufgrund einer Klage des BUND gegen die NLF wurden 2013 in zwei Fällen die Bestands- und Nutzungsdaten des Forstbetriebswerks zugänglich gemacht. Seitdem wird die Herausgabe solcher Unterlagen wieder verweigert.

4. Zustandsbeschreibung und -bewertung

4.1 Lebensraumtypen

4.1.1 Beeinträchtigungen nicht transparent gemacht

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen (LRT) ist in den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen nicht nachvollziehbar anhand der Bewertungsmatrix dargestellt. Insbesondere fehlen unter dem Hauptkriterium „Beeinträchtigungen“ alle Teilbewertungen. Damit sind gerade typische Beeinträchtigungen durch forstliche Nutzungen (z.B. „Bodenverdichtung“, „Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge“), aus deren Feststellung sich wichtige Hinweise für notwendige Bewirtschaftungsbeschränkungen ergeben, nicht transparent gemacht.

Die Beeinträchtigungen müssen in der Bewertungsmatrix und im Text beschrieben werden. Bei Bewertungen, die quantifizierbar sind, sind die entsprechenden Werte zu ermitteln und offen zu legen (u.a. Bodenverdichtung in Prozent, Bestockungsgrad in den einzelnen Altersklassen).

4.1.2 Vermischung von Bewirtschaftungsabsichten mit Zustandsbeschreibung

Bei der Erfassung der Lebensraumtypen dürfen Bewirtschaftungsabsichten des Eigentümers nicht mit der Zustandsbeschreibung vermischt werden. Wo die NLF nicht beabsichtigt, Eichenwald-LRT langfristig zu erhalten, dürfen sie nicht deshalb als Buchenwald-LRT kartiert werden, wie es in der Vergangenheit mehrfach geschehen ist.

4.2 Unzureichende Artenerfassung

Notwendig ist in allen Fällen eine Erfassung der FFH-Anhang-II-Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, der FFH-Anhang-IV-Arten und bei Europäischen Vogelschutzgebieten eine Brutvogelerfassung.

In einem Teil der Bewirtschaftungspläne sind die FFH-Anhang-II-Arten jedoch nicht kartiert. Es können deshalb allenfalls Vermutungen getroffen werden, wo sich die Vorkommen befinden, wie ihr Erhaltungszustand ist und ob sie überhaupt noch existieren. Den Plänen fehlen insofern die Kerninhalte. Durchgängig fehlt eine Erfassung von FFH-Anhang-IV-Arten. Insbesondere bei baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen, bei denen typischerweise Konflikte mit der Holznutzung entstehen, sind systematische Erfassungen nötig. Andernfalls droht die forstwirtschaftliche Nutzung gegen die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen.

Da nach der verabredeten Arbeitsteilung die Artenerfassung Aufgabe der Naturschutzverwaltung ist, ist hier eine bessere Mittelausstattung zu fordern.

Obwohl notwendig, wird in den Bewirtschaftungsplänen generell nicht ermittelt und aufgeführt, welche Arten für die LRT im Gebiet charakteristische Arten im Sinne von Art. 1 Buchst. e FFH-RL sind. Es muss möglich gemacht werden, mittelfristig Aussagen über die Entwicklung ihres Erhaltungszustands zu treffen (z.B. durch Einrichtung von Dauerbeobachtungsflächen im Bereich anspruchsvollerer Arten der Bodenflora).

5. Entwicklungsanalyse

5.1 Umsetzung früherer Maßnahmenplanungen teilweise nicht dargestellt

Bei der Entwicklungsanalyse fehlt in den neuen Bewirtschaftungsplänen teilweise eine detaillierte Gegenüberstellung der Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach früheren Biotopkartierungen vorgesehen waren, sowie eine Darstellung ihrer Umsetzung.

5.2 Kein Vergleich alter/neuer Waldzustand

Im Gegensatz zu den bisherigen E+E-Plänen sind in den neuen Bewirtschaftungsplänen die Bestandsdaten zur Entwicklung der Baumartenzusammensetzung und zur Altersstruktur der Wald-LRT seit der letzten Forsteinrichtung nicht mehr aufgeführt. Damit wird die Transparenz der forstlichen Nutzung, die bisher schon im Argen lag, weiter verschlechtert.

Um beurteilen zu können, ob das Verschlechterungsverbot eingehalten wurde, ist aber ein Blick in die Vergangenheit nötig. Das Verschlechterungsverbot gilt ab dem Tag der Aufnahme des Gebietes in die Kommissionsliste (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL), was je nach Gebiet 2004, 2007 oder 2008 der Fall war. Nach der Rechtsprechung bestand aber wegen der verspäteten Richtlinienumsetzung schon seit 1998 ein Verbot, die potenziellen FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, da bis zu diesem Zeitpunkt die Liste der Gebiete nach den Vorgaben der Richtlinie hätte vorliegen müssen (Meßerschmidt: Bundesnaturschutzrecht, Bd. 2/I, § 33, Rn. 33 ff.)

Aus den Bestandsdaten der Forsteinrichtungen ließe sich u.a. die Erhaltung und Förderung von Altbeständen und damit auch von Habitatbäumen und starkem Totholz ablesen. Erforderlich sind hier aussagekräftig aufgeschlüsselte Zahlen der letzten drei Forsteinrichtungen mit einer Gegenüberstellung der Flächen und Vorräte der jeweiligen Altersklassen, der angenommenen Zuwächse, der geplanten und tatsächlichen Hiebssätze, jeweils aufgeschlüsselt nach Baumartengruppe und Altersklasse.

6. Planung

6.1 Nur untere Schwellen der Wertstufen angestrebt

Nach dem Planungsteil der Bewirtschaftungspläne sollen für bestimmte Kriterien in den Wald-LRT jeweils nur die unteren Schwellen der Bewertungsstufen verlangt werden, nämlich bei bestehender Bewertung B (gut) oder C (unzureichend) die untere Schwelle von B und bei bestehender Bewertung A (hervorragend) die untere Schwelle von A. Bei der vorherrschenden Bewertung B in einem Wald-LRT darf zum Beispiel der Anteil von Altbeständen von 35 % (ggf. auch mehr) auf 20 % verringert werden. Diese Vorgaben ermöglichen es also, einen vorhandenen Zustand zu verschlechtern, wenn nur bestimmte Werte nicht unterschritten werden. Das ist aber ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie und damit rechtswidrig. Das Verschlechterungsverbot gilt absolut und erlaubt keine Verschlechterung zu Bewertungsschwellen irgendwelcher Art. (Näheres hierzu s.a. im Rechtsgutachten von BUND, Greenpeace und NABU zum sogenannten Sicherungserlass/Unterschützstellungserlass: http://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/bundgruppen/bcmsl/niedersachsen/Pressemitteilungen/2014/Gutachten_Sicherungserlass.pdf)

Die Planung wird aber außerdem den besonderen Anforderungen an den Wald der öffentlichen Hand nicht gerecht. Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-RL muss der Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang-I-LRT und der Habitate der Anhang-II-Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Wenn ihr Erhaltungszustand im biogeographischen Raum in einer Gesamtschau (innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete) im verantwortlichen Land ungünstig ist, sind die Lebensräume und Arten aktiv zu fördern, und zwar in erster Priorität durch Maßnahmen in den FFH-Gebieten. In diesem Fall besteht also nicht nur ein Verschlechterungsverbot, sondern auch ein Wiederherstellungs- und Entwicklungsgebot.

Eben dieser Fall liegt in Bezug auf die Wald-LRT und die FFH-Anhang-II-Arten der Wälder vor. Die nationalen FFH-Berichte stellen bei nahezu all diesen LRT und Arten einen unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand fest. Es besteht deshalb für das Land Niedersachsen eine Verpflichtung, den Zustand in der Gesamtbilanz zu verbessern. Daher muss in den Schutzgebieten deutlich über die Sicherung des Status quo hinaus eine Aufwertung und Vergrößerung der Lebensräume und Habitate erreicht werden.

Insbesondere im Landeswald muss bei Natura-2000-Gebieten von daher das Optimum im Sinne der Schutzziele angestrebt werden, anstatt das gerade noch zugelassene Minimum als Zielmarke zu setzen. Dies bietet sich nicht nur wegen der leichteren Zugriffsmöglichkeiten und aus umweltpolitischen Gründen wegen der Vorbildfunktion des Landes an. Vor allem auch müssen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BNatSchG).

Das Planungsziel muss daher bei Natura-2000-Gebieten im Landeswald in allen Fällen ein optimaler, hervorragender Erhaltungszustand (Wertstufe A) sein, und zwar in allen Teilkriterien.

6.2 Mangelnde Angaben und Festsetzungen zur Entwicklung der Altholzbestände

Während in den bisherigen E+E-Plänen zumindest zusammengefasste Übersichten wiedergegeben wurden, aus denen hervorging, welche forstlichen Nutzungen in den einzelnen Altersklassen geplant sind, werden jetzt in den neuen Bewirtschaftungsplänen diese Angaben weggelassen. Damit entsteht noch weniger als bisher eine Transparenz bei den geplanten forstlichen Nutzungen insbesondere gegenüber den Naturschutzbehörden, die doch die Vereinbarkeit dieser Einschläge mit den Erhaltungszielen beurteilen müssen.

Es ist offen zu legen, wie sich die Flächenanteile und Holzvorräte der Altholzbestände durch die geplanten Einschläge verändern. Hier ist zu beachten, dass nach der niedersächsischen Definition bei den Hauptbaumarten alle Bestände ab 100 Jahren oder 50 cm Brusthöhendurchmesser als Altholz zählen, obwohl solche Bäume aus biologischer Sicht noch weit von einer tatsächlichen Altersphase entfernt sind.

Da die naturschutzfachlich wertvolle Altersphase in bewirtschafteten Wäldern allgemein gegenüber natürlichen Wäldern unterrepräsentiert ist, sollten in Natura-2000-Gebieten Altbestände in der Regel zunehmen. Zumindest dürfen im Sinne des Verschlechterungsverbots, außer in besonders zu begründenden und mit der Naturschutzbehörde jeweils gesondert abzustimmenden Einzelfällen, weder die Altbestände insgesamt noch die obersten Altersklassen im Einrichtungszeitraum nutzungsbedingte Einbußen bei den Flächenanteilen und Holzvorräten erleiden, d.h. es dürfen nicht mehr Altbestände entnommen werden, als gleichzeitig in diese Waldentwicklungsphase hineinwachsen.

6.3 Defizite bei der Entwicklung von lebenden Habitatbäumen

Bei den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen ist in den großflächigen Wald-LRT der Bestand an lebenden Habitatbäumen (u.a. sehr starke Altbäume und Höhlenbäume) ganz überwiegend ungünstig (<3 Stück pro ha). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die festgesetzten Schwellenwerte für eine gute oder hervorragende Ausprägung (3 bzw. 6 Stück pro ha) unzureichend sind, da sie zum Beispiel für verschiedene Waldfledermäuse als maßgebliche bzw. charakteristische Arten noch keine ausreichende Zahl an Höhlenbäumen sichern.

Daher ist der Bestand an lebenden Habitatbäumen deutlich zu verbessern. Aus den Bewirtschaftungsplänen ist mangels Bestandsdaten nicht nachvollziehbar, ob bei der Sicherung der Habitatbaumflächen die dafür geeignetsten Bestände ausgewählt werden, also in der Regel die Bestände der obersten Altersklassen.

Bis zumindest der Wert von 6 Habitatbäumen pro Hektar erreicht wird, sollten Altbäume, die den Kriterien für sehr starkes Altholz (> 80 cm Stammdurchmesser bei den Hauptbaumarten) am nächsten kommen, aus der Nutzung genommen werden. Dafür sollte ein vorübergehender Einschlagstopp in den Altersklassen ab 140 Jahren gelten.

Zu begrüßen ist die Klarstellung in den Bewirtschaftungsplänen, dass Horst- und Stammhöhlenbäume gesetzlich geschützt sind und deshalb auch außerhalb ausgewiesener Habitatbaumflächen erhalten werden. Zu ergänzen ist hier aber, dass bei der Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen in Starkästen die gleichen artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen wie bei Bäumen mit Stammhöhlen und somit alle Höhlenbäume geschützt sind. Horst- und Höhlenbäume außerhalb der Habitatbaumgruppen müssen einheitlich markiert werden, damit sie nicht versehentlich gefällt werden. Entsprechende Vorgaben fehlen in den Bewirtschaftungsplänen.

6.4 Defizite bei der Anreicherung mit Totholz

Ähnlich wie bei den Habitatbäumen liegt auch beim Kriterium starkes Totholz in den großflächigen Wald-LRT überwiegend ein ungünstiger Zustand (<1 Stück pro ha) vor. Deshalb müssten Anwärter für Totholzbäume und totholzreiche Uraltbäume frühzeitig gesichert werden, was ein Aussetzen der Holznutzung in den Altersklassen ab 140 Jahren mindestens bis zum Erreichen der Mindestwerte für einen hervorragenden Zustand (> 3 stehende und liegende Stämme pro ha) bedeutet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Schwellenwert der niedersächsischen Bewertungsmatrix fachlich völlig überholt ist. Anerkannt werden schon Totholzstämme deutlich unter 1 m³ Größe. Nach heutigem Stand der Wissenschaft findet unterhalb einer Totholzmenge von 40 bis 60 m³ pro Hektar aber ein kritischer Rückgang der Artenvielfalt statt (www.fva-bw.de/forschung/wg/totholz/materialien/vortrag1_oekologie.pdf), was nach den Maßstäben der FFH-Richtlinie einen nicht zulässigen ungünstigen Gebietszustand bedeutet. Spezialisierte holzbewohnende Arten benötigen zur langfristigen Populationssicherung sogar minimal 100 m³ Totholz pro Hektar.

6.5 Beeinträchtigung der Waldstruktur durch starke flächenhafte Auflichtungen

Ein großer Teil der Buchen-Altholzbestände auch in FFH-Gebieten ist durch Großschirmschläge bzw. großflächige Zielstärkennutzungen beeinträchtigt. Eine Auflichtung von über 50 % der Baumholzbestände stellt laut FFH-Bewertungsmatrix ein Kriterium für einen ungünstigen Erhaltungszustand dar. Die Mehrzahl der Landeswaldgesetze definiert eine Absenkung des Holzvorrats auf 40, 50 oder 60 % des normalen Ertragstafelvorrats als Kahlschlag. Kahlschläge in naturnahen Wäldern sind ein Verstoß gegen die gute fachliche Praxis (§ 5 Abs. 3 BNatSchG). Starke flächenhafte Auflichtungen stellen eine Gefährdung für den günstigen Erhaltungszustand dar, weil sie in der nächsten Waldgeneration wieder zu Altersklassenbeständen führen, die auf der Fläche verblei-

benden Überhälter aufgrund der Freistellung und des Windwurfrisikos oft vorzeitig absterben und die Krautschicht durch Störungszeiger und später durch gleichmäßig dichten Buchenjungwuchs beeinträchtigt wird.

Nach den Vollzugshinweisen des NLWKN für die Buchenwald-LRT sollen in Altbeständen lange Nutzungs- und Verjüngungszeiträume (viele Jahrzehnte) eingehalten werden und die Nutzung sollte ausschließlich über Einzelstamm- und Femelhiebe stattfinden. Ziel muss in Buchenwäldern eine strukturreiche Dauerwaldbewirtschaftung mit natürlicher Verjüngung regionaltypischer Anteile aller Neben-, Pionier- und Begleitgehölzarten sowie lebensraumtypischen Anteilen von Blößen sein.

In den FFH-Gebieten dürfen deshalb in den LRT keine Großschirmschläge bzw. großflächige Zielstärkennutzungen mehr stattfinden. In den Bewirtschaftungsplänen müssen für die LRT auf Ebene der Einzelflächen konkrete Aussagen über die vorgesehene Art des Holzeinschlags, den geplanten Grad der Auflichtung und den sich daraus ergebenden zukünftigen Erhaltungszustand enthalten sein, was nicht der Fall ist. Insbesondere fehlen in den Bewirtschaftungsplänen vollständige Darstellungen aller noch verbliebenen älteren, noch nicht aufgelichteten Buchen-Hallenwälder und konkrete einzelflächenbezogene Restriktionen ihrer Nutzung.

6.6 Beeinträchtigung durch Kahlschläge in Eichenwald-LRT

Soweit die FFH-Gebiete Eichenwald-LRT enthalten, sehen die Bewirtschaftungspläne in der Regel zu deren Verjüngung Kleinkahlschläge von 0,5 ha bis 1 ha Größe vor. Dies ist nicht akzeptabel. Noch der LÖWE-Erlass von 1994 und das NLF-Eichenmerkblatt von 1997 forderten eine Vermeidung von Kahlschlägen und sahen maximal Femelschläge von 0,1 bis 0,3 ha Größe vor. Dies entspricht auch den Vorgaben anspruchsvoller Richtlinien zur ökologischen Waldzertifizierung (FSC-Deutschland, Naturland). Weder für die natürliche noch für die künstliche Verjüngung von Stiel- oder Traubeneiche über Saat oder Pflanzung sind Lochhiebe größer 0,5 ha erforderlich. Zwar kann der Aufwand für Bestandspflege zugunsten der Eiche und evtl. für Zäunung etwas größer sein, wenn die Flächen klein sind. Dafür sind bei kleinräumigem Vorgehen die Risiken und die ökologischen Schäden weitaus geringer. Hier dürfen Kosten nicht allein ausschlaggebend sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine naturverträgliche Bewirtschaftung, die vor wenigen Jahren noch flächendeckend in den Landesforsten Standard war, nun aus Kostengründen nicht einmal in FFH-Gebieten, also den wertvollsten Wäldern, möglich sein soll. Außerdem bestehen zur Zäunung auch Alternativen (u.a. verstärkte Schalenwildbejagung, Einzelbaumschutz oder Verwendung von Großpflanzen bei Verringerung der Pflanzenzahlen).

In FFH-LRT muss daher ein völliger Verzicht auf Kleinkahlschläge festgeschrieben werden, da diese zu schwerwiegenden Schäden an den Lebensgemeinschaften und Stoffkreisläufen führen und irreversible Standortveränderungen initiieren können. Geplante Kleinkahlschläge außerhalb von FFH-LRT müssen in den Bewirtschaftungsplänen konkret in Text und Karte dargestellt werden, nicht zuletzt deshalb, weil nach dem NLF-Eichenmerkblatt 2008 im Rahmen der Managementplanungen für Natura-2000-Gebiete der Umfang und die Bestände, in denen Kleinkahlschläge geplant sind, mit der Naturschutzverwaltung abzustimmen sind.

6.7 Unzureichende Beschränkungen für private Brennholzwerber

In vielen FFH-Gebieten sind private Brennholzwerber zugelassen. Die Waldlebensräume werden durch Betreten, Befahren und Sägearbeiten, teils auch in der Vegetationszeit, belastet. Mitten in den Wäldern mit Plastikplanen abgedeckte Brennholzlager sind verbreitet. Die Zulassung von Selbstwerbern steht dem Ziel entgegen, mehr Totholz im Wald anzureichern. Nach dem NLF-Merkblatt zu Habitatbäumen und Totholz soll in ökologisch sensiblen Beständen und geschützten Biotopen möglichst keine Brennholz-Selbstwerbung stattfinden. Dies muss in einem FFH-Gebiet in jedem Fall gelten. Entsprechende Beschränkungen sind in den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen in der Regel aber nicht enthalten.

6.8 Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge und Rückemaßnahmen in der Vegetationszeit

Nach den Vollzugshinweisen des NLWKN (z.B. für LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald) sollen ab März keine Holzeinschläge und Rückemaßnahmen in Wald-LRT stattfinden. In den Bewirtschaftungsplänen werden solche Einschränkungen aber in der Regel allenfalls kleinräumig (z.B. in bekannten Bruthabitaten bestimmter Vogelarten) und außerdem teilweise nur ab April oder ohne Ein-

schränkung des Holzurückens getroffen. Notwendig ist ein Verbot von Holzeinschlag, Bestandspflege und Holzurückung jeweils im ganzen FFH-Gebiet vom 1. März bis zum 31. September. Dies ist außer zum Schutz von Bodenvegetation und von Vögeln auch nötig zum Schutz der Wildkatze.

6.9 Positiver Verzicht auf gebietsfremde Baumarten

Nach den Bewirtschaftungsplänen werden in Wald-LRT ausschließlich lebensraumtypische Baumarten aktiv eingebracht. Bei Durchforstungen werden lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelbäume zurückgedrängt. Auch die übrigen Bereiche in den FFH-Gebieten werden jedenfalls zu großen Teilen mit der Waldschutzgebietskategorie „Naturwirtschaftswald“ belegt, in denen nach dem LÖWE-Erlass die Bewirtschaftung langfristig auf die Baumartenzusammensetzung der potenziell natürlichen Waldgesellschaft zielt. Damit werden auf Dauer die LRT-Flächen vergrößert, was sehr zu begrüßen ist.

6.10 Verbesserung der Auflagen zum Befahren der Bestände

Die Bodenverdichtung durch Befahren stellt, auch nach den Vollzugshinweisen des NLWKN, eine erhebliche Gefährdung der Wald-LRT dar. Es ist deshalb ein Fortschritt, dass nach den neuen Bewirtschaftungsplänen in Altbeständen über 100 Jahre ein Gassenabstand von 40 m in der Regel nicht unterschritten werden soll.

Nach dem NLF-Merkblatt zur Bestandesfeinerschließung von 1981 sollte allerdings schon ab mittelalten Beständen im Interesse der Bestandessicherheit ein Abstand von 40 bis 60 m angestrebt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass damit die gute fachliche Praxis in allen Wäldern beschrieben wurde. Es ist nicht einzusehen, dass diese Anforderungen, die damals flächendeckend gestellt werden konnten, heute nicht einmal in FFH-Gebieten gelten.

In unter 100jährigen Beständen soll nach den Bewirtschaftungsplänen ein Gassenabstand von 40 m auf befahrungsempfindlichen Standorten nicht unterschritten werden. Teilweise wird aber nicht konkretisiert, um welche Flächen es sich handelt, was aber nötig ist.

Es ist eine nachhaltige Beeinträchtigung des Waldlebensraums und eine nicht fachgerechte Praxis, die Rückegassen bei ungünstiger Witterung zu befahren. Nach den Vollzugshinweisen des NLWKN sollen die Waldflächen möglichst nur bei gefrorenem Boden befahren werden. Zumindest müssen die Böden aber soweit trocken sein, dass es nicht zu nachhaltigen Bodenverformungen („Gleisbildungen“) kommt. In den Bewirtschaftungsplänen müsste festgelegt werden, dass die Waldflächen nur bei gefrorenem Boden befahren werden oder wenn die Böden soweit trocken sind, dass es nicht zu nachhaltigen Bodenverformungen kommt.

6.11 Beeinträchtigungen durch Wegeunterhaltung

Bei der Unterhaltung der auch in FFH-Gebieten zunehmend Lkw-fähig ausgebauten Hauptwaldwege wird vielfach die oberste Schicht (Verschleißschicht) regelmäßig abgeschoben. Statt das Material abzufahren, wird es in der Regel in den Wegeseitenräumen verteilt. Diese Bereiche gehören aber meist zu den wichtigsten Teillebensräumen für blütenbesuchende Insekten im Wald und werden so beeinträchtigt und ruderalisiert. Oft haben auch gefährdete Pflanzenarten Vorkommensschwerpunkte in der Nähe der Wege. Vor allen an Wegen in Hanglage wirkt die Beeinträchtigung noch weit in den Bestand hinein. Nicht selten erfolgt auf diese Weise auch eine schleichende Verbreiterung.

In den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen fehlt aber eine angemessene Auseinandersetzung mit diesen Beeinträchtigungen. Es wird im Wesentlichen nur behauptet, dass mit den Wegeunterhaltungsmaßnahmen keine Beeinträchtigung verbunden ist, da sie sich ausschließlich auf vorhandene Trassen beziehen. Es ist zu fordern, dass das abgeschälte Material abgefahren und aus dem FFH-Gebiet entfernt wird. Die Wegeflächen dürfen im Zuge der Unterhaltung nicht verbreitert werden.

6.12 Beeinträchtigungen durch Holzlager

Aus Naturschutzsicht wertvolle Wegeseitenräume mit Vorkommen empfindlicher Arten können auch durch die Lagerung gefällter Stämme entlang der Waldwege beeinträchtigt werden. Grundsätzlich sollten Holzlager möglichst außerhalb von FFH-Gebieten angelegt werden. Mindestens

müssten die Bewirtschaftungspläne aber darstellen, in welchen wertvollen Bereichen Holzlager ausgeschlossen sind oder umgekehrt, in welchen Bereichen mit Ausschlusswirkung Holzlager angelegt werden können. Eine solche Darstellung fehlt generell.

6.13 Beeinträchtigungen durch Entwässerungen

Entwässerungen gehören u.a. für feuchte Eichen-Hainbuchenwälder zu den wesentlichen Beeinträchtigungen. Deshalb müssen in den Bewirtschaftungsplänen wirksame Maßnahmen zur Wiederherstellung eines natürlichen Bodenwasserhaushaltes enthalten sein. Dies ist aber vielfach nicht der Fall.

Zu Bächen und Entwässerungsgräben, die nur Flächen der Landesforsten entwässern, genügt es nicht, wenn die Bewirtschaftungspläne vorsehen, dass sie nicht mehr unterhalten werden sollen. Meistens bleiben Entwässerungsgräben auch dann noch wirksam. Sie müssen deshalb in der Regel angemessen rückgebaut werden.

Planungen sind ebenfalls in Hinblick auf Entwässerungsgräben erforderlich, die auch Grundstücke entwässern, welche sich nicht im Eigentum der NLF befinden. In vielen Fällen können unterhaltungspflichtige Fließgewässer soweit z.B. mit Sohlschwellen aufgestaut werden, dass die Stauwirkung nicht über Flächen der Landesforsten hinausgeht. Es wäre Aufgabe der Bewirtschaftungspläne, mögliche Lösungen zumindest soweit auszuloten und vorzubereiten, dass das weitere Vorgehen (z.B. Vorbereitung eines wasserrechtlichen Verfahrens) mit den Beteiligten geklärt und festgehalten werden kann („wer macht was bis wann“).

6.14 Beeinträchtigungen durch Dritte

In den Bewirtschaftungsplänen fehlt eine hinreichende Auseinandersetzung mit Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, die von Dritten ausgehen, z.B. unzureichende Regulierung der Wilddichten, Stoffeinträge von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen oder Emissionen, Störungen und Zerschneidungseffekte von Straßen. Auch wenn diese Beeinträchtigungen nicht in der Verantwortung der NLF liegen, ist es Aufgabe eines Bewirtschaftungsplans, hier ggf. mögliche Lösungen zu benennen und das weitere Vorgehen abzuklären.

7. Integration NWE5

Nach der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird bis 2020 auf fünf Prozent der gesamten Waldfläche und auf zehn Prozent der öffentlichen Wälder eine natürliche Waldentwicklung gefordert („NWE5“). Es ist erfreulich, dass die Landesregierung sich, im Gegensatz zur Vorgängerregierung, für den Landeswald zu diesem Ziel bekennt. Sinnvollerweise sollten diese Gebiete in den Natura-2000-Wäldern als den naturschutzfachlich wertvollsten Waldflächen ausgewiesen werden.

Nach einer vorläufigen Zwischenbilanz vom Dezember 2014 sind als Gebietskulisse die Naturdynamikzone im Nationalpark Harz in der bis 2022 geplanten Ausdehnung, die vorhandenen Flächen des Naturwaldprogramms, Habitatbaumflächen ab 0,3 ha, „Hot spots“ und Sonderbiotope ohne Nutzung vorgesehen. Für das Zehn-Prozent-Ziel fehlen danach noch knapp 5.000 ha bzw. knapp zwei Prozentpunkte. Geplant ist nun offenbar, diese Lücke zu füllen, indem weitere Flächen im Nationalpark Harz als NWE5-Flächen angerechnet werden.

Die Auswahl der Flächen, die derzeit als Ergänzung zu den bereits im letzten Jahrhundert einer natürlichen Entwicklung überlassenen Naturwald- und Nationalparkflächen in die NWE5-Flächenkulisse eingebracht werden soll, wird vom BUND sehr kritisch gesehen:

- Rotbuchenwälder, insbesondere großflächigere Rotbuchenwälder auf reicheren Standorten, sind bereits in der Zwischenbilanz stark unterrepräsentiert. Dies würde erst recht gelten, wenn noch weitere mittelalte Fichtenforst-Umbaubebestände im Harz in die NWE5-Flächenkulisse einbezogen würden. Deutschland trägt für den Schutz der Rotbuchenwälder weltweite Verantwortung, denn von Natur aus würde sich 25 % ihres Weltareals in Deutschland befinden. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Naturschutz liegt der Anteil streng geschützter (nutzungsfreier) Buchenbestände aber bei nur 0,5 % der deutschen Waldfläche. Große Buchenwälder müssen deshalb in der NWE5-Flächenkulisse stärker berücksichtigt werden.

- Notwendig ist auch eine gute räumliche Verteilung der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung in Niedersachsen. In der NWE5-Flächenkulisse fehlen aber insbesondere große Waldflächen im Berg- und Hügelland außerhalb des Harzes.
- Naturnahe Wälder sind im niedersächsischen Tiefland nur in relativ kleinen Resten erhalten, gehören zu unseren größten Kostbarkeiten und sollten hier weitestgehend in die NWE5-Flächenkulisse einbezogen werden.
- Für eine natürliche Waldentwicklung mit allen Alters- und Entwicklungsphasen ist eine Mindestflächengröße von 20 ha notwendig. Der hohe Anteil von Flächen zwischen 0,3 ha und 20 ha in der Zwischenbilanz (ca. 30 %) wird vom BUND abgelehnt. Kleine Altholzflächen ohne Holznutzung sind ein notwendiger Bestandteil des ökologischen Waldbaus in allen Wäldern. Für die NWE5-Flächenkulisse können diese Kleinflächen nicht angerechnet oder müssen arrondiert werden.

8. Fazit

Insgesamt ist die Bewirtschaftungsplanung und auch die Bewirtschaftung in den Natura-2000-Gebieten der NLF, trotz unbestreitbar großem Naturschutzengagement vieler Beteiligter, unbefriedigend:

- Die Abgrenzung der Bearbeitungsgebiete (nur NLF-Flächen, Vogelschutzgebiete nur teilweise) ist nicht sachgerecht.
- Die Einvernehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde leidet u.a. an unzureichender Transparenz der Nutzungsplanung. Unhaltbar ist aber insbesondere, dass die NLF ihre Holznutzungen unverändert auch dann durchführen, wenn das Einvernehmen durch die für die Sicherung des Erhaltungszustands zuständige Naturschutzbehörde noch nicht erteilt ist oder sogar ausdrücklich verweigert wird.
- Die Einführung der Verbändebeteiligung ist zwar positiv, aber auch hier werden die Daten des Betriebswerks nicht zugänglich gemacht.
- Bei der Zustandsbeschreibung und Bewertung fehlt es insbesondere an der Darstellung von Beeinträchtigungen und vielfach an der Erfassung wertgebender Arten.
- Die Entwicklungsanalyse macht etwaige Verschlechterungen in den letzten beiden Jahrzehnten nicht sichtbar.
- Als Planungsziel muss in den Landeswäldern ein optimaler, hervorragender Erhaltungszustand festgelegt werden, was nicht geschieht.
- Die Bewirtschaftungspläne setzen unzureichende Vorgaben bei den Problemfeldern Altholz, Habitatbäume, Totholz, Beeinträchtigung der Waldstruktur, Kahlschläge, private Brennholzwerber, forstliche Nutzungen in der Vegetationszeit, Wegeunterhaltung, Holzlager und Entwässerungen. Es fehlen Lösungsansätze zu Beeinträchtigungen durch Dritte. Positiv ist die umfassende Förderung von lebensraumtypischen Baumarten. Bei den Einschränkungen des Befahrens sind Verbesserungen festzustellen.
- Bei der Umsetzung des NWE5-Projekts, das sinnvollerweise weitgehend innerhalb der Natura-2000-Wälder stattfinden sollte, ist stärker auf Auswahl großer Buchenwälder, eine bessere räumliche Verteilung und eine Mindestflächengröße von 20 ha zu achten. Noch weitere mittelalte Fichtenforst-Umbaustände im Harz in die NWE5-Flächenkulisse einzu beziehen, muss abgelehnt werden.